

und Beweismittel angeben, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen und im Ermittlungsverfahren geprüft werden können.

§331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Zwecke der Wiederaufnahme veranlaßt der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Sie beziehen sich auf Tatsachen und Beweismittel nach § 328 Abs. 1 Ziff. 1 oder auf die Prüfung der Frage, ob die Rechtsbeugung Einfluß auf die Entscheidung gehabt haben kann, nicht hingegen auf die Frage, inwieweit sich ein Richter oder Staatsanwalt der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat. Das folgt daraus, daß bei einer Rechtsbeugung eine rechtskräftige Schuldfeststellung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Zwecke der Wiederaufnahme vorliegen muß (vgl. Anm. zu § 328 Ziff. 2).

Zur Sicherung der notwendigen Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens kann der Staatsanwalt, wenn das Verfahren zuungunsten eines Verurteilten betrieben wird, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 122, 123) auch den Erlaß eines Haftbefehls beantragen. Haben die Ermittlungen Gründe für eine Wiederaufnahme ergeben, ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Sache an das Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, weiterzuleiten und einen Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und auf Anberaumung eines Termins zur neuen Hauptverhandlung zu stellen. Für die Wiederaufnahme ist das im Vorverfahren tätig gewordene Gericht erster Instanz ausschließlich zuständig, weil es die Gewähr für eine sachkundige Entscheidung bietet.

§ 332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.